

## Der Rat der Stadt Soest beschließt folgende

# Richtlinien für die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch

#### Präambel

Im Baugesetzbuch sind Verfahrensvorschriften für die Durchführung von Bürgerbeteiligungen nicht enthalten. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass die vorgezogene Bürgerbeteiligung verfahrensmäßig dem Gemeinderecht überlassen bleiben sollte.

Mit diesen Richtlinien soll daher das Verfahren über die Durchführung von Bürgerbeteiligungen im Rahmen der Bauleitplanung geregelt werden.

#### 1. Durchführung der Bürgerbeteiligung

- 1.1. Die Verwaltung bzw. ein beauftragtes Planungsbüro erarbeitet ein planerisches Konzept einschl. etwaiger Alternativen. Soweit es notwendig und zweckmäßig ist, soll das Plankonzept mit den Trägern öffentlicher Belange grob abgestimmt werden.
- Das Plankonzept ist dem Bau- und Verkehrsausschuss vorzulegen.
  Der Ausschuss gibt das Plankonzept für die Bürgerbeteiligung frei.
- 1.3. Das Plankonzept einschl. etwaiger Alternativen ist in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sind zu erläutern und aufzuzeigen. In der öffentlichen Versammlung ist den Bürgern zugleich Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben.
  - Zeit und Ort der öffentlichen Versammlung sind in den Soester Tageszeitungen mit einer Frist von mind. acht Tagen anzukündigen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass Gelegenheit besteht, das Plankonzept während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus Abt. Stadtentwicklung einzusehen. Über den Zeitpunkt der öffentlichen Versammlung sind die Mitglieder des Bau- und Verkehrsausschusses und die Fraktionsvorsitzenden schriftlich zu unterrichten.

an

- Soweit geeignete R\u00e4umlichkeiten im Planbereich oder in unmittelbarer Nachbarschaft zur Verf\u00fcgung stehen, sollen die \u00fcffentlichen Versammlungen dort durchgef\u00fchrt werden. Anderenfalls finden die Versammlungen im Rathaus statt.
- Die öffentliche Versammlung wird vom Stadtbaurat oder von einem von ihm genannten Vertreter geleitet.
- Über die öffentliche Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 1.4. Werden durch die Planung nur wenige Bürger betroffen, entscheidet der Bau- und Verkehrsausschuss, ob eine öffentliche Versammlung stattfindet.

Wenn keine öffentliche Versammlung, Unterrichtung und Erörterung stattfindet, ist wie folgt zu verfahren:

Durch Bekanntmachung in der Presse und durch Anschreiben der betroffenen Bürger wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen im Rathaus - Abteilung Stadtentwicklung - Informationen über die Planung gegeben werden und Gelegenheit zur Unterrichtung und Erörterung steht.

Über die mit den Bürgern geführten Erörterungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

1.5. Im Rahmen der Anhörung werden auch schriftliche Anregungen entgegengenommen.

## 2. Absehen von der Bürgerbeteiligung

- 2.1. Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1, Satz 1 BauGB kann abgesehen werden, wenn
  - ein Bebauungsplan aufgestellt oder aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder unwesentlich auswirkt oder
  - die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind.

Die Feststellung, ob die vorgenannten Voraussetzungen für das Absehen von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gegeben sind, trifft der Bau- und Verkehrsausschuss.

2.2. Im Falle der vereinfachten Änderung eines Bauleitplanes kann gem. § 13 BauGB

- von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB abgesehen werden,
- den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener
  Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 durchgeführt werden.

Über das anzuwendende Verfahren entscheidet der Bau- und Verkehrsausschuss.

## 3. Öffentliche Auslegung bei Bauleitplänen

Das Verfahren zur öffentlichen Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 und 3 BauGB.

### 4. Einsichtnahme in die Planung

Die Verwaltung hat sicherzustellen, dass die Bürger Gelegenheit haben, die planerischen Konzepte und die Planentwürfe auch nach Durchführung der Bürgerbeteiligung einzusehen.

#### 5. Ausnahmen

Der Bau- und Verkehrsausschuss wird ermächtigt, im Einzelfall abweichend von diesen Richtlinien die frühzeitige Bürgerbeteiligung durchzuführen.

Die in diesen Richtlinien festgelegten Grundsätze und die im § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch getroffenen Regelungen sind jedoch in jedem Falle zu beachten.

#### 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Richtlinien vom 24.05.1977 werden aufgehoben.

Soest, den 26.07.1999

(Peter Brüseke)